

Begünstigung des Lebenspartners

Unterstützung in erheblichem Mass als Voraussetzung

Worum geht's?

Was ist unter Unterstützung «in erheblichem Mass» zu verstehen?

Urteil 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014 (zur Publikation vorgesehen)

Sachverhalt

Der ledige, kinderlose R. war bei seinem Tod in einer Sammelstiftung versichert. Vor seinem Tod hatte er seine Lebenspartnerin als Begünstigte für das Todesfallkapital bezeichnet. Nun beanspruchen sowohl seine Lebenspartnerin als auch seine Mutter das Todesfallkapital.

Das Vorsorgereglement der Sammelstiftung sieht eine mit Art. 20a BVG identische Regelung vor, dass nämlich bei Fehlen eines überlebenden Ehegatten und rentenberechtigten Kindern übrige natür-

liche Personen Anspruch auf das Todeskapital haben, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Bei deren Fehlen gelten die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern als Begünstigte.

In einem Anhang zum vorgedruckten Formular, das der Versicherte verwendete, um die Begünstigung der Lebenspartnerin anzumelden, stand sodann, dass die Unter-

stützung regelmässig und über eine Dauer von mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss.

Unbestritten ist, dass die Lebensgemeinschaft weniger als fünf Jahre dauerte und dass das Paar keine gemeinsamen Kinder hatte. Die Lebenspartnerin war vom Verstorbenen jedoch während 22 Monaten unterstützt worden.

Nachdem das Sozialversicherungsgericht Zürich das Todesfallkapital der Mutter zusprach, erhebt die Lebenspartnerin Beschwerde beim Bundesgericht.

Entscheid

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass das vorgedruckte Mitteilungsformular unbeachtlich ist. Eine Einschränkung in dem Sinn, dass erst bei mindestens fünfjähriger Dauer der Unterstützung eine erhebliche Unterstützung anzunehmen sei, wäre zwar zulässig, hätte aber reglementarisch vorgesehen werden müssen. Im vorliegenden Fall sei die Einschränkung nicht Bestandteil des Vorsorgereglements. Sie sei nicht von der Sammelstiftung, sondern von zwei Versicherungsgesellschaften ausgestellt worden. Es sei nicht ersichtlich, wann dem Versicherten Kenntnis des Formulars gegeben worden war und der Anspruch der Lebenspartnerin sei nicht an die Voraussetzung einer Begünstigungserklärung zu Lebzeiten, respektive der Benutzung des konkreten Formulars gebunden.

Trotzdem, so das Bundesgericht, beinhalte die Unterstützung in erheblichem

Mass nebst einem quantitativen Aspekt, der hier nicht in Frage steht, auch eine zeitliche Komponente. Es sei nicht sachgerecht, bloss einmalige oder vorübergehend während relativ kurzer Zeit ausgerichtete Leistungen zu berücksichtigen, gehe es doch darum, einen finanziellen Nachteil, den eine hinterlassene, wirtschaftlich von der versicherten Person (teilweise) abhängige Person erleide, aufzufangen, das heisst einen sogenannten Versorgerschaden auszugleichen oder abzumildern. Eine «erhebliche» Unterstützung sei nur anzunehmen, wenn die Leistungen über einen gewissen Zeitraum hinweg flossen.

Um zu beurteilen, ob eine 22-monatige Unterstützung als erheblich zu qualifizieren ist, vergleicht das Bundesgericht verschiedene Regelungen: Im Scheidungsrecht werde ein dreijähriges, im Sozialhilferecht ein zweijähriges Konkubinatsverhältnis als relevant angesehen. Diese Konstellationen seien zwar nicht identisch. Allen gemeinsam sei aber, dass die Beteiligten angesichts einer gefes-

tigten Situation grundsätzlich darauf vertrauen dürften, dass die Verhältnisse, namentlich in finanzieller Hinsicht, auch in Zukunft Bestand hätten. Für die Qualifikation der Unterstützung als «erheblich» im Sinn von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG sei im zeitlichen Moment daher in der Regel eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren vorauszusetzen.

Wichtig ist: Die Konkretisierung des Bundesgerichts betrifft nicht nur Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG und gleichlautende Reglemente, sondern auch die Begünstigtenordnung von Säule 3a-Stiftungen (vgl. 9C_523/2013) und – so ist zu vermuten – Freizügigkeitseinrichtungen.

Laurence Uttinger
Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich